

22.37.06

Entgeltordnung

der Stadt Hagen über die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr Hagen vom 15.06.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit §§ 3, 17, 26, 27, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Feuerwehr

(1) Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

(2) In erster Linie ist es Aufgabe der Feuerwehr Hagen, zum Schutze der Bevölkerung vorbeugende, und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz)
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren, für Brandsicherheitswachen sowie für die in Abs. 2 aufgeführten Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, die über den Rahmen des BHKG NRW hinausgehen und für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Entgeltpflichtig sind insbesondere folgende Leistungen:

- a) Beratungen für Entwurfsverfasser und Fachplaner außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle gegenüber anderen Behörden, insbesondere gutachterliche brandschutztechnische Stellungnahmen im Sachverständigenverfahren sowie Beratungen zur Vorbereitung eines Brandschutzkonzeptes
- b) Durchführung von Räumungs- und Evakuierungsübungen, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
- c) Durchführung von brandschutztechnischen Unterweisungen
- d) Abnahme von Veranstaltungen
- e) Überprüfung von Feuerwehruzufahrten nach der BauO NRW, sowie die Prüfung von Flucht- und Rettungswegen, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

- f) Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nach der BauO NRW
- g) Erstanschluss und Abnahme von Feuerwehrschrüsseldepots, sowie jede Änderung oder Erweiterung der Feuerwehrschrüsseldepots
- h) jährliche Revision von Feuerwehrschrüsseldepots
- i) Ersatz und Anbringung einer Schrüsselpombe bei Inbetriebnahme, sowie bei erforderlichem Austausch, Verlust oder Änderung, der durch den Betreiber hinterlegten Objektschrüssel
- j) Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen, sowie jede Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlagen
- k) jährliche Revision von Brandmeldeanlagen
- l) Beratung im Zuge der Projektierung von Brandmeldeanlagen
- m) Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung sowie Brandschutzaufklärung, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

(3) Die Feuerwehr kann auf Antrag oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen für Dritte erbringen und in diesem Rahmen Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gem. der §§ 3 und 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Leistung entscheidet die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Bemessung und Berechnung der Entgelte

(1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Für die Teilnahme an Brandschutzseminaren wird eine Teilnehmerpauschale erhoben.

(2) Die Entgelte werden wie folgt berechnet:

2.1. Gestellung von Brandsicherheitswachen je Angehörigen der Feuerwehr Hagen
je angefangene ¼ Stunde: **13,00 €.**

2.2. Leistungen nach § 2 Abs. 2 je angefangene ¼ Stunde durch

- a) Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst): **15,17 €.**
- b) Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst): **19,08 €.**
- c) Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst): **21,98 €.**

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Bedeutung und Schwierigkeit des Einzelfalles. Beschäftigte werden entsprechend ihrer Eingruppierung berücksichtigt. Als Mindestentgelt wird jeweils ½ Stundensatz erhoben.

2.3. Teilnahme an einem Brandschutzseminar mit max. 10 Teilnehmern pauschal: **701,00 €.**

(3) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Ziffer 2.1. und 2.2 eine Pauschale je Anfahrt in Höhe von **22,50 €** berechnet.

(4) Die Stundensätze nach Ziffer 2.1. und 2.2 beinhalten Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten. Zusätzlich werden die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie für die Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges nach der jeweils geltenden Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Hagen erhoben, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

(5) Für die Berechnung der Kosten für Brandsicherheitswachen wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Kosten für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum Einsatzenende betrachtet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

(6) Besondere Kosten die durch die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten. Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

(7) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Die Kosten umfassen auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(8) Vom Entgelt kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(9) Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Sondervereinbarung

Leistungen, die nicht in §§ 2 und 3 dieser Entgeltordnung aufgeführt sind, können nach vorheriger Abstimmung und dem Ermessen der Brandschutzdienststelle erbracht werden. Die Höhe der Entgelte für solche Sondervereinbarungen erfolgt unter Berücksichtigung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes, sowie der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalles.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Entgeltpflicht entsteht mit Auftragserteilung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert und ist einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

Kommt der Entgeltschuldner mit Zahlungen in Verzug (§ 286 BGB), so werden von der Stadt Hagen Verzugszinsen gemäß §§ 288 BGB i.V.m. 247 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Ist der Entgeltschuldner ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, wird die Verzugszinshöhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgesetzt.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Stadt Hagen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung entstehen, ist die Haftung der Stadt Hagen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Dies gilt auch bei Drittschäden.

Im Übrigen stellt der Entgeltschuldner die Stadt Hagen gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt Hagen beruhen und soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit handelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen (22.37.06) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Stand: 07/2026